

**Stellungnahme des
AOK-Bundesverbandes
zum Referentenentwurf der SARS-CoV-2-Arzneimittel-
versorgungs-Änderungsverordnung**

Stand 24.09.2020

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin

Tel. 030/ 3 46 46 - 2299



Stellungnahme zur Regelung Botendienst von Apotheken

A Beabsichtigte Neuregelung

Die für verschreibungspflichtige Arzneimittel infolge der SARS-CoV-2-Epidemie (SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung) eingeführte und zunächst bis 30. September 2020 befristete Möglichkeit von öffentlichen Apotheken Botendienste zulasten der GKV zu erbringen, soll mit dem vorliegenden Referentenentwurf bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Dieser Botendienst kann von den Apotheken ab 1. Oktober 2020 mit 2,50 € zuzüglich Umsatzsteuer zu Lasten der Krankenkassen abgerechnet werden.

B Stellungnahme

Im Zuge der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung wurde vorübergehend ein bis zum 30. September 2020 befristeter, den öffentlichen Apotheken vergüteter Botendienst für verschreibungspflichtige Arzneimittel eingeführt. Dies war sachgerecht, um vor dem Hintergrund des angeordneten Lockdowns die Anzahl der erforderlichen direkten Patientenkontakte in der Apotheke zu minimieren und damit die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Allerdings ist die Angemessenheit einer Fortführung eines flächendeckenden Botendienstes grundsätzlich zu hinterfragen. Zwar besteht angesichts des demographischen Wandels die Notwendigkeit, über Konzepte zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung vor allem in ländlich geprägten Regionen mit geringerer Apothekendichte nachzudenken. Fraglich ist aber, ob einseitig als Wettbewerbsinstrument der öffentlichen Apotheken einzustufende Botendienste dabei zielführend sind. So zeigt eine aktuelle Auswertung, dass in von COVID-19 besonders betroffenen Regionen weniger Botendienste je 100.000 Einwohner von den Apotheken erbracht wurden, als in weniger stark betroffenen Regionen Deutschlands.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Intention sollten, um eine bedarfsgerechte Versorgung zu ermöglichen, Botendienste nur nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung erbracht werden. Denn eine nicht zielgerichtete Fortsetzung des Botendienstes ist weder aus der aktuellen epidemiologischen Lage noch aus dem Bedarf der Versicherten ableitbar und führt lediglich zu vermeidbaren Mehrkosten für die GKV.

Eine Reduktion der Vergütung von bisher 5 € auf 2,50 € zzgl. USt. ist bei Fortführung des Botendienstes bis zum 30. Dezember 2020 ein richtiger Schritt. Die vorgenommene Kostenschätzung ist dabei deutlich unterschätzt, die liegt bei einer Fortschreibung der aktuellen Zahlen trotz Vergütungsreduktion deutlich höher. Eine Reduktion der Botendienste dürfte jedoch bei der vorgesehenen Vergütungshöhe nicht zu erwarten sein.

C Änderungsvorschlag

Streichung